

## **Benutzungsordnung des Museums für Stadtgeschichte und Volkskunde Heppenheim**

vom 03.02.2000

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 03.02.2000

### **§ 1 Aufgaben des Museums**

Das Museum für Stadtgeschichte und Volkskunde ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Heppenheim.

Das Museum hat die Aufgabe, Dokumente und Gegenstände aus der Geschichte und Gegenwart der Kreisstadt Heppenheim zu sammeln, zu bewahren und im Rahmen von Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **§ 2 Besuch des Museums**

Jede Person ist berechtigt, das Museum unter Maßgabe dieser Benutzerordnung zu besichtigen.

Die Öffnungszeiten des Museums werden durch Aushang bekannt gegeben.

### **§ 3 Verhalten im Museum**

Der Besucher hat sich im Museum so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Museumsgutes ist es insbesondere untersagt, in den Ausstellungsräumen und im Magazin zu rauchen, zu essen und zu trinken.

Tiere sind im Museum nicht zugelassen.

Die Besucher des Museums haben den Anweisungen des Museumspersonals Folge zu leisten.

### **§ 4 Leihverkehr**

Das Museum kann Sammlungsgut zur Ausstellungs- und Wissenschaftszwecken an andere Museen ausleihen. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

## **§ 5 Reproduktionen und Editionen**

Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Museumsgut bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

## **§ 6 Auswertung des Museumsgutes**

Der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Museumsgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Stadt sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

## **§ 7 Belegexemplar**

Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung der Sammlung des Museums verfaßt, sind die Benutzer verpflichtet, dem Museum kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen.

## **§ 8 Haftung**

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Museumsgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Museums verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

## **§ 9 Gebühren**

Gebühren für besondere Leistungen sind in der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, 4.2.2000

**Magistrat der Kreisstadt Heppenheim**

Reiter  
Erster Stadtrat

Neufassung  
beschlossen am 3.2.2000  
veröffentlicht am 11.2.2000  
in Kraft getreten am 12.2.2000